

Stellplatzverordnung der Gemeinde Inzing – 2016

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat mit Beschluss vom 14.07.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2015, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 81/2015, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a) aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

4. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 3. bis 7. jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 3. bis 7. immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude in Inzing (ohne Inzingerberg), die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet (Weiler mit den Adressen „Toblaten“)	1,2	1,8	2,0	2,3

2. Gebäude in Inzing-Inzingerberg (Weiler mit den Adressen „Giggelberg“, „Schindeltal“, „Eben“ und „Hof“), die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,8	2,7	3,0	3,2
Übriges Siedlungsgebiet	2,0	3,0	3,3	3,5

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkte 1. und 2.:

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. und 2. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkte 1. und 2. nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

3. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

- Hotels und Pensionen ohne Restaurationsanteil, Privatzimmervermietung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0
je Appartement	1,0

- Hotels und Pensionen mit Restaurationsanteil:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0
je Appartement	1,0
zusätzlich je 8 Sitzplätze	1,0

- Restaurationen, Gaststätten, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Gastgärten und dgl.:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 5 Sitzplätze	1,0

4. Verkaufsstätten:

- Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (bis 150 m² Nutzfläche):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 3,0

- Einkaufszentren, Warenhäuser, Supermärkte und dergleichen (ab 150 m² Nutzfläche):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 30 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 3,0

5. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

- Büro und Verwaltungsräume allgemein:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 30 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 3,0

- Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Bank-, Beratungsräume, Arztpraxen etc.):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 3,0

6. Sonstige gewerbliche Anlagen:

- Gewerbebetriebe:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1,0

- Lagerräume, Lagergebäude:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 100 m ² Nutzfläche oder je 5 Beschäftigte	1,0

7. Versammlungsstätten:

- Bauten für Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 10 m ² Nutzfläche oder je 10 Sitzplätze	1,0

8. Sportstätten:

- Sportstätten mit örtlicher Bedeutung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 10 m ² Tribünenfläche oder je 20 Sitzplätze	1,0

- Tennisplätze, Beach-Volleyballplätze und dergleichen:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je Platz	4,0

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 05.08.2016 in Kraft.

§ 4 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Stellplatzverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Josef Walch)

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 18.07.2016
Abgenommen am: 02.08.2016

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 08.08.2016
Zahl RoBau-2-319/4/6-2016

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Inzing kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:
Mag. Josef Walch e.h.